

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
96/C 279/01	ECU.....	1
96/C 279/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
96/C 279/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr ⁽¹⁾	3
96/C 279/04	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 17. bis 21. September 1996)	4
96/C 279/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.785 — Thomas Cook/Sunworld) ⁽¹⁾	4
96/C 279/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.805 — Telecom 2) ⁽¹⁾	5
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
96/C 279/07	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland ⁽¹⁾	6

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland 7

III *Bekanntmachungen*

Kommission

96/C 279/08 Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung 11

Berichtigungen

96/C 279/09 Externe Bewertung (Abl. Nr. C 260 vom 7. 9. 1996, S. 10) 12

96/C 279/10 Fachliche Unterstützung (Abl. Nr. C 273 vom 19. 9. 1996, S. 10) 12

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

24. September 1996

(96/C 279/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,4259	Finnmark	5,73721
Danische Krone	7,35436	Schwedische Krone	8,33376
Deutsche Mark	1,91464	Pfund Sterling	0,812179
Griechische Drachme	302,804	US-Dollar	1,26537
Spanische Peseta	161,108	Kanadischer Dollar	1,73141
Franzosischer Franken	6,48568	Japanischer Yen	138,837
Irishes Pfund	0,789231	Schweizer Franken	1,56426
Italienische Lira	1928,28	Norwegische Krone	8,18381
Hollandischer Gulden	2,14709	Islandische Krone	84,6283
osterreichischer Schilling	13,4712	Australischer Dollar	1,60336
Portugiesischer Escudo	195,020	Neuseelandischer Dollar	1,81234
		Sudafrikanischer Rand	5,71317

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(96/C 279/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (†)
96/308/D	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	14. 11. 1996
96/309/A	Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Kennzeichnung gentechnisch hergestellter Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe (Gentechnik-Erzeugnis-Kennzeichnungsverordnung)	13. 11. 1996
96/310/A	Weingesetz-Bezeichnungsverordnung	14. 11. 1996
96/311/D	DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton; Ergänzung zu DIN 1045/07.88 für die Festigkeitsklassen B 65 bis B 115 — Ausgabe August 1995	13. 11. 1996
96/312/DK	Bekanntmachung über Münztelefone	13. 11. 1996
96/313/NL	Verordnung zur Änderung (37) der Milchprodukteverordnung 1958, Trinkmilch	13. 11. 1996
96/314/NL	Änderung I Verordnung PVS Qualitätsvorschriften Blumenzwiebeln 1996 (verschiedene Produkte) bzw. Änderung II Verordnung PVS Qualitätsvorschriften Blumenzwiebeln 1996 (Gladiole, Lilie und Narzisse)	13. 11. 1996
96/315/D	Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung (SHmV)	13. 11. 1996
96/316/A	Änderung des niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1992	13. 11. 1996
96/317/UK	MPT 1382: Leistungsspezifikation: Winkelmodulierte 27 MHz-Funkgeräte zur Verwendung im CB-Funkdienst	20. 11. 1996
96/318/UK	Vorschriften über Straßenfahrzeuge (Konstruktion und Betrieb) (Änderung ...) von 1996	20. 11. 1996

(*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(†) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(‡) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(§) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(¶) Keine Stillhaltefrist bei fiskalischen oder finanziellen Maßnahmen, Artikel 1.9 Absatz 3 der Richtlinie 94/10/EG.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER
VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(96/C 279/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Le Havre (Octeville), Rouen (Vallée de Seine) und Straßburg (Entzheim) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.
2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:
 - *Mindestanzahl der Frequenzen:*

Ganzjährig, mit Ausnahme der fünf Augustwochen; montags bis freitags mindestens zwei Hin- und Rückflüge morgens und abends; ohne Zwischenlandung zwischen Rouen (Vallée de Seine) und Straßburg (Entzheim).
 - *Fluggerät und Sitzplatzangebot:*

Einzusetzen sind Luftfahrzeuge mit Druckkabine und mindestens 19 Sitzplätzen.
 - *Flugpläne:*

Die Flugzeiten sollen so gestaltet sein, daß Geschäftsreisende am selben Tag von Le Havre und Rouen aus nach Straßburg und zurück fliegen und dort mindestens 8 Stunden Aufenthalt haben können.
 - *Kommerzielle Aspekte:*

Die Flüge müssen über mindestens ein Computerreservierungssystem vertrieben werden.
 - *Kontinuität:*

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, je IATA-Flugplanperiode 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Darüber hinaus dürfen die Flüge vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 17. bis 21. September 1996)

(96/C 279/04)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
IB/0004	S 181, 18. 9. 1996	Algerien	DZ-Algier: Landwirtschaftliche Ausrüstung (<i>Ergänzende Angaben</i>)	10. 10. 1996
IB	S 183, 20. 9. 1996	Philippinen	PH-Manila: Bau eines Krankenhauses	23. 10. 1996
4107	S 183, 20. 9. 1996	Mauritius	MU-Port Louis: Rohrleitungen	17. 12. 1996

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.785 — Thomas Cook/Sunworld)

(96/C 279/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. August 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0785. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Tel.: +352-2929 42 455, Fax: +352-2929 42 763.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.805 — Telecom 2)**

(96/C 279/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. September 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen British Telecommunications plc (BT) und NS Groep NV (NSG), das von NV Nederlandse Spoorwegen kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Telecom 2 durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BT: Angebot von Dienstleistungen und Ausrüstungen der Telekommunikation,

— NSG: Schienengebundener Personen- und Gütertransport.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax ((32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.805 — Telecom 2, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (DG IV)
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland

(96/C 279/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 355 endg. — 96/0187(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Juli 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 zusammen mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Estland haben ein Abkommen über ihre Fischereibeziehungen ausgehandelt und paraphiert.

Der Abschluß dieses Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft —

Artikel 1

Das Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ABKOMMEN**über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE REPUBLIK ESTLAND,

nachstehend „Estland“ genannt,

beide gemeinsam nachstehend die „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANBETRACHT der innigen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Estland, namentlich aufgrund des Europaabkommens zwischen der Gemeinschaft und Estland und des am 5. Juli 1993 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Estland, und in dem gemeinsamen Bestreben, diese Beziehungen zu vertiefen;

ANGESICHTS der Tatsache, daß das Königreich Schweden und die Republik Finnland der Gemeinschaft am 1. Januar 1995 beigetreten sind;

EINGEDENK der Tatsache, daß die Fischereiabkommen, welche das Königreich Schweden am 24. Februar 1993 und die Regierung der Republik Finnland am 21. Januar 1994 mit Estland geschlossen haben, nunmehr von der Gemeinschaft verwaltet werden;

ANGESICHTS ihres gemeinsamen Wunsches, diese Abkommen durch ein neues Abkommen zwischen Estland und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 1. Januar 1995 zu ersetzen;

ANGESICHTS ihres gemeinsamen Wunsches, die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände in den Gewässern vor ihren Küsten sicherzustellen;

GESTÜTZT AUF die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982;

IN BEKRÄFTIGUNG, daß die Ausdehnung der ihrer Fischereigerichtsbarkeit unterstehenden Gebiete durch die Küstenstaaten und die Ausübung von souveränen Rechten zum Zweck der Erforschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in diesen Gebieten nach den Grundsätzen des Völkerrechts erfolgen sollten;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß Estland eine ausschließliche Wirtschaftszone errichtet hat, innerhalb der es souveräne Rechte zum Zweck der Forschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen ausübt, und daß die Gemeinschaft übereingekommen ist, die Grenzen der Fischereizonen ihrer Mitgliedstaaten (nachstehend „Gebiet der Fischereigerichtsbarkeit der Gemeinschaft“ genannt) auf 200 Seemeilen auszudehnen und die Fischerei innerhalb dieser Grenzen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik der Gemeinschaft zu regeln;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, daß ein Teil der Fischereiressourcen der Ostsee aus gemeinsamen Beständen oder stark voneinander abhängigen Beständen besteht, die von Fischern beider Vertragsparteien befischt werden, und eine wirksame Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Bestände daher nur durch Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie im Rahmen geeigneter internationaler Gremien, namentlich der internationalen Ostsee-Fischereikommission, gelingen kann;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Ergebnisse der UN-Konferenz über gebietsübergreifende Bestände und weit wandernde Arten sowie des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei;

IN DEM WUNSCH, ihre Zusammenarbeit zum Zweck der gemeinsamen Erhaltung, rationellen Nutzung und Bewirtschaftung aller wichtigen Fischereiressourcen im Rahmen der einschlägigen internationalen Fischereiorganisationen fortzusetzen;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG besagter Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen sowie ihre Erforschung und Befischung, der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung für die Erhaltung, rationelle Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihres gemeinsamen Wunsches, die Zusammenarbeit in diesem Bereich noch zu vertiefen;

IN ANBETRACHT des Interesses beider Vertragsparteien, in der Ostsee im Gebiet unter der Fischereigerichtsbarkeit der jeweils anderen Partei Fischfang zu betreiben;

ENTSCHLOSSEN, die Zusammenarbeit und Entwicklung im Fischereisektor durch die Förderung von gemischten Gesellschaften zwischen Fischereiunternehmen zu vertiefen;

ÜBERZEUGT, daß diese neue Art der Zusammenarbeit im Fischereisektor die Erneuerung und Umstellung der estnischen Flotte sowie die Umstrukturierung der Gemeinschaftsflotte begünstigen wird;

IN DEM WUNSCH, Vorschriften zu verabschieden, welche die Grundlage für ihre gegenseitigen Beziehungen in der Fischwirtschaft bilden und die Richtung vorgeben, in die sich ihre Zusammenarbeit entwickeln soll —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Erhaltung und die rationelle Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in den Gebieten unter der Fischereigerichtsbarkeit beider Vertragsparteien sowie den hieran angrenzenden Gebieten sicherzustellen. Die Vertragsparteien streben direkt oder im Rahmen einschlägiger regionaler Organe Vereinbarungen mit Dritten über Maßnahmen zur Erhaltung und rationellen Nutzung der Fischbestände an, einschließlich der Festsetzung zulässiger Gesamtfangmengen und ihrer Aufteilung.

Artikel 2

Jede Vertragspartei räumt den Fischereifahrzeugen der anderen Vertragspartei das Recht ein, in der Ostsee innerhalb des Gebiets unter ihrer Fischereigerichtsbarkeit jenseits der 12 Seemeilen von den Basislinien, von denen das Küstenmeer gemessen wird, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Fischfang zu betreiben.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei bestimmt alljährlich für die relevanten Ostseegebiete unter ihrer Fischereigerichtsbarkeit vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich sind,

- a) die zulässige Gesamtfangmenge für einzelne Bestände oder Bestandsgruppen anhand der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, der gegenseitigen Abhängigkeit der Bestände, der Arbeit einschlägiger internationaler Organisationen und anderer relevanter Kriterien;
- b) nach angemessenen Konsultationen die Fangquoten, welche Fischereifahrzeugen der anderen Vertragspartei gemäß dem Ziel einer beiderseits zufriedenstellenden Ausgewogenheit ihrer gegenseitigen Fischereibeziehungen zugeteilt werden,

und

- c) entscheidet über gegenseitige Zugangsrechte im Rahmen gemeinsamer Regelungen für die Bewirtschaftung gemeinsamer Bestände.

(2) Jede Vertragspartei kann zusätzliche Maßnahmen erlassen, die sie für notwendig erachtet, um Fischbestände in einem Umfang zu erhalten oder entsprechend aufzufüllen, der den auf Dauer vertretbaren Höchstertag ermöglicht. Soweit solche Maßnahmen oder Auflagen nach Festsetzung der jährlichen Fangmöglichkeiten eingeführt werden, ist darauf zu achten, daß die Fangmöglichkeiten, welche den Fischereifahrzeugen der anderen Vertragspartei eingeräumt wurden, nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Artikel 4

Estland kann in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone zusätzliche Fangmöglichkeiten einräumen; die Gemeinschaft wird als Gegenleistung hierfür finanzielle Beiträge gewähren, welche von Estland zur Entwicklung seines Fischereisektors so verwendet werden, daß sie den Interessen der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien fördern die Gründung von gemischten Gesellschaften im Fischereisektor zwischen Unternehmen der Gemeinschaft und Estlands.

(2) Estland unterstützt die Förderung und Pflege eines günstigen, dauerhaften Umfelds für die Gründung und die Tätigkeit solcher gemischten Gesellschaften.

Es trifft zu diesem Zweck vor allem Vorkehrungen der Investitionsförderung und des Anlegerschutzes, welche sicherstellen, daß allen Unternehmen der Gemeinschaft, die sich an solche gemischten Gesellschaften beteiligen,

nichtdiskriminierende, gerechte Behandlung zuteil wird. Dies schließt die Möglichkeit einer Nutzung der Fischereireisourcen ein.

(3) Die Vertragsparteien werden gemeinsam entscheiden, welcher Weg der beste ist, um die Errichtung von gemischten Gesellschaften im Fischereisektor zwischen Reedern Estlands und Reedern der Gemeinschaft mit dem Ziel einer gemeinsamen Nutzung der Fischereireisourcen im Rahmen einer Regelung zu fördern, wonach die Gemeinschaft eine finanzielle Unterstützung, Estland dagegen Zugang zu Fangmöglichkeiten gewährt, die in den Artikeln 3 und 4 dieses Abkommens nicht vorgesehen sind.

Artikel 6

Jede Vertragspartei kann den Fischfang in dem Gebiet unter ihrer Fischereigerichtsbarkeit durch Fischereifahrzeuge der anderen Partei von der Erteilung einer Lizenz abhängig machen. Die Grenzen, innerhalb deren Lizenzen vergeben werden, werden in Konsultationen zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die zuständige Behörde jeder Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei rechtzeitig die Registernummer und andere relevante Daten der Fischereifahrzeuge, welche zum Fischfang im Gebiet unter der Fischereigerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei zugelassen werden können. Die andere Vertragspartei stellt hierauf die Fanglizenzen innerhalb der vereinbarten Grenzen aus.

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei trifft nach Maßgabe ihrer eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß ihre Fischereifahrzeuge die Erhaltungsmaßnahmen sowie andere Regeln und Rechtsvorschriften einhalten, welche die andere Vertragspartei für die Nutzung der Fischereireisourcen im Gebiet unter ihrer Fischereigerichtsbarkeit gesetzlich erlassen hat.

(2) Jede Vertragspartei kann in dem Gebiet unter ihrer Fischereigerichtsbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Bestandserhaltungsmaßnahmen und anderer von ihr erlassener Regeln und Vorschriften durch die Fischereifahrzeuge der anderen Vertragspartei sicherzustellen.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei auf angemessene Weise im voraus über derartige Vorschriften und Maßnahmen zur Regulierung des Fischfangs sowie jede Änderung solcher Vorschriften und Maßnahmen.

(4) Die Maßnahmen zur Regulierung der Fischerei, welche von einer Vertragspartei im Interesse der Bestandserhaltung getroffen werden, müssen auf objektiven, wissenschaftlichen Kriterien beruhen und dürfen die andere Vertragspartei weder tatsächlich noch rechtlich benachteiligen.

Artikel 8

Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, daß ihre Fischereifahrzeuge von den amtlichen Stellen der anderen Vertragspartei, welche für Fangensätze im Gebiet unter der Fischereigerichtsbarkeit der anderen Partei zuständig sind, kontrolliert werden. Die Vertragsparteien unterstützen solche Kontrollen mit dem Ziel, die Einhaltung der in Artikel 7 genannten Vorschriften und Maßnahmen zu überwachen.

Artikel 9

Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei unterrichten im Fall einer Aufbringung von Fischereifahrzeugen der anderen Vertragspartei die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei unverzüglich auf diplomatischem Wege über die weiterhin ergriffenen Maßnahmen.

Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei bemühen sich um die rasche Freigabe bzw. Freilassung von Schiffen und Besatzungsmitgliedern, die aufgrund von Verstößen gegen die Bestandserhaltungsmaßnahmen oder andere Fischereivorschriften festgehalten werden, sobald vom Reeder oder seinem Vertreter eine angemessene Sicherheit hinterlegt oder sonstige Garantie geleistet worden ist, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften festgesetzt wird.

Artikel 10

Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen über wissenschaftliche und technische Entwicklungen in ihrem jeweiligen Fischereisektor auszutauschen, Informationen über den Umfang der Fangträge und die Nutzung der Fischereireisourcen.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zusammen, die für die Erhaltung und optimale Nutzung der Fischereireisourcen in den Gebieten unter ihrer Fischereigerichtsbarkeit erforderlich sind, durch Probenahmen und Messungen sowie die Erfassung biostatistischer Daten, unter anderem über Fangmengen, Fischereiaufwand, verwendetes Fanggerät, die Untersuchung neuer Zielarten und Fanggebiete sowie deren gemeinsame künftige Nutzung.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der Forschung sowie in fischwirtschaftlichen Fragen von gegenseitigem Interesse. Der gegenseitige Austausch von Forschern und Experten ist Teil gemeinsam festgelegter Programme.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien arbeiten direkt oder im Rahmen geeigneter internationaler Organisationen, auch im Bereich wissenschaftlicher Forschung, mit dem Ziel zu-

sammen, die Fischereiresourcen innerhalb der Außengrenzen ihrer Gebiete und der Gebiete von Drittländern, in denen ihre Fischereifahrzeuge Fischfang betreiben, zu erhalten, optimal zu nutzen und angemessen zu bewirtschaften. Die Vertragsparteien konsultieren einander in allen Fragen, die ihre gegenseitigen Interessen berühren und gegebenenfalls von solchen internationalen Organisationen behandelt werden.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Einklang mit dem Völkerrecht zusammen, um die Erhaltung, optimale Nutzung und angemessene Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen im Nordatlantik und in der Ostsee zu koordinieren.

Artikel 13

(1) Im Interesse der Erhaltung anadromer Fischarten bekräftigen die Vertragsparteien ihr Bekenntnis zu den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982, insbesondere zu Artikel 66.

(2) Die Vertragsparteien werden zu diesem Zweck auf bilateraler Basis wie auch im Rahmen geeigneter internationaler Fischereiorganisationen, insbesondere der IBSFC, zusammenarbeiten.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, einander in Fragen der Umsetzung und korrekten Durchführung dieses Abkommens zu konsultieren.

(2) Unstimmigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens geben Anlaß zu Konsultationen zwischen den Parteien.

Artikel 15

Dieses Abkommen berührt oder präjudiziert in keiner Weise die Standpunkte der Vertragsparteien in Seerechtsfragen.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt unbeschadet der Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszonen oder Fischereizonen zwischen Estland und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, nach Maßgabe jenes Vertrages und andererseits für das Hoheitsgebiet der Republik Estland.

Artikel 18

Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

Von diesem Zeitpunkt an ersetzt es die jeweiligen Abkommen über Fischereibeziehungen, die am 5. Juli 1993 zwischen der Gemeinschaft und Estland, am 21. Januar 1994 zwischen der Regierung der Republik Finnland und Estland sowie am 24. Februar 1993 zwischen dem Königreich Schweden und Estland unterzeichnet worden sind.

Artikel 19

Dieses Abkommen wird für einen ersten Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen. Wird es nicht von einer der Vertragsparteien mindestens neun Monate vor Ablauf dieses Zehnjahreszeitraums durch eine entsprechende Mitteilung gekündigt, so bleibt es für jeweils weitere drei Jahre in Kraft, es sei denn, es wird mindestens neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Dreijahreszeitraums gekündigt.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische
Gemeinschaft

Für die Republik
Estland

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ — Gründung

(96/C 279/08)

- | | |
|---|---|
| <p>1. <i>Name der Vereinigung</i>: Groupe Record</p> <p>2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung</i>: 13. 9. 1996</p> <p>3. <i>Ort der Eintragung der EWIV</i>:</p> <p>a) <i>Mitgliedstaat</i>: F</p> <p>b) <i>Ort</i>: Lieudit La Veigne de Bouyrols, F-81360 Montredon Labessonnie</p> <p>4. <i>Nummer der Eintragung</i>: 96 C 2, 408 864 684</p> <p>5. <i>Bekanntmachung(en)</i>:</p> <p>a), b), c)</p> | <p>1. <i>Name der Vereinigung</i>: Delta Rail EESV</p> <p>2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung</i>: 9. 9. 1996</p> <p>3. <i>Ort der Eintragung der EWIV</i>:</p> <p>a) <i>Mitgliedstaat</i>: NL</p> <p>b) <i>Ort</i>: Postbus 10, NL-1620 AA Hoorn</p> <p>4. <i>Nummer der Eintragung</i>: 36048938</p> <p>5. <i>Bekanntmachung(en)</i>:</p> <p>a) <i>Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts</i>: Nederlandse Staatscourant</p> <p>b) <i>Name und Anschrift des Herausgebers</i>: NV SDU, Postbus 20014, NL-2500 GA 's-Gravenhage</p> <p>c) <i>Tag der Veröffentlichung</i>: 11. 9. 1996</p> |
|---|---|

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

BERICHTIGUNGEN**Externe Bewertung**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 260 vom 7. 9. 1996, S. 10)

(96/C 279/09)

Europäische Stiftung für Berufsbildung, Villa Gualino, viale Settimio Severo 65, I-10133 Turin.

Tel. (39-11) 630 22 22. Telefax (39-11) 630 22 00.

Den Bietern wird mitgeteilt, daß eine Berichtigung in italienischer Sprache veröffentlicht wurde.

Fachliche Unterstützung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 273 vom 19. 9. 1996, S. 10)

(96/C 279/10)

Europäische Kommission, Generaldirektion Personal und Verwaltung, Verwaltungseinheit IX/A/3, ORBN 8/6, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

anstatt:

3. Die Dienstleistungen sind in Brüssel, Luxemburg und in den Dienststellen der Kommission in den Drittstaaten (hinsichtlich der Lose 1 und 2) zu erbringen.

muß es heißen:

3. Die Dienstleistungen sind in Brüssel, Luxemburg und in den Dienststellen der Kommission in den Drittstaaten (hinsichtlich der Lose 1 und 2) zu erbringen sowie in den Vertretungen der Kommission in der Europäischen Union (hinsichtlich der Lose 11 und 12).
-